

ZBB 2012, 68

BGB § 684 Satz 2; HGB § 355

Zu den Anforderungen an einen Rechnungsabschluss bei der Genehmigungsfiktion für Lastschriftbuchungen

BGH, Urt. v. 08.11.2011 – XI ZR 158/10 (OLG Köln), ZIP 2011, 2455 = DB 2011, 2839 = NJW 2012, 306 = WM 2011, 2358 = ZInsO 2012, 84

Amtlicher Leitsatz:

Ein Rechnungsabschluss, der die Frist in Lauf setzen soll, nach deren Ende von dem mitgeteilten Saldo umfasste Lastschriftbuchungen als genehmigt gelten, muss für den Kontoinhaber das Ziel der kontoführenden Bank, einen abschließenden Saldo festzustellen, klar erkennen lassen. Eine ausdrückliche Bezeichnung als Rechnungs- oder Periodenabschluss ist nicht erforderlich, wenn die Abrechnung aus der objektiven Sicht des Kontoinhabers erkennbar abschließend ist.